OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651367/2/FP

Datum:
Linz, 27. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von L P, geb. x, Adresse, (zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung mj., und vertreten durch seine Mutter N L), gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Jänner 2019, GZ: 18/345545, betreffend die befristete Erteilung einer Lenkberechtigung unter Auflagen den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit niederschriftlichem Bescheid vom 22. Jänner 2019 erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) seine am 19. Oktober 2018 aufgrund Befristung abgelaufene Lenkberechtigung befristet bis zum 17. Dezember 2019 unter Auflage der Beibringung dreier Drogenharnanalysen und eines amtsärztlichen Nachuntersuchungsbefundes.
Die belangte Behörde begründete lediglich durch Verweis auf ein amtsärztliches Gutachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Mutter des im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch minderjährigen Bf rechtzeitig Beschwerde in der sie sich im Wesentlichen gegen die neuerlich eingeschränkte Erteilung wandte und darauf verwies, dass der Bf sämtliche Auflagen erfüllt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 4. Februar 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Dem Bf wurde im Oktober 2017 eine befristete und durch Auflagen eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt. Grund für die nur eingeschränkte Erteilung war der längerfristige wiederholte Cannabismissbrauch des Bf in der Vergangenheit.

In der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme D S vom 15. Oktober 2017 heißt es dazu unter Anderem:
„Diagnose:
Z.n. Cannabismissbrauch seit dem 14. Lebensjahr, abstinent sein 4 Monaten.

Medikation:
keine

Beurteilung:
Beim Untersuchten kam es erstmalig im Alter von 14 Jahren zum Cannabiskonsum im Rahmen des damaligen Freundeskreises, den er in der Altstadt kennengelernt habe.

In der Folge entwickelte sich zunächst ein episodischer Substanzmissbrauch, in den letzten Monaten vor der gegenständlichen Anzeige kam es zu einer Konsumfrequenz von etwa drei Mal pro Woche.
Negative psychische Auswirkungen durch den Cannabiskonsum können nicht erhoben werden, die Kriterien für ein abhängiges Konsummuster sind nicht erfüllt.

Nach der Anzeige im Juni 2017 entschloss sich Herr P, den Cannabismissbrauch auf Dauer zu beenden. Dies lässt sich durch den vorliegenden unauffälligen Harnbefund weitgehend objektivieren.

Im Gespräch mit dem Untersuchten ist eine nachvollziehbare Abstinenzmotivation erkennbar, Hinweise auf eine psychische Komorbidität oder problematische Persönlichkeitsfaktoren finden sich nicht.

Anamnestisch finden sich keine Hinweise auf einen problematischen Alkoholkonsum oder den Konsum anderer illegaler Substanzen.

Zusammenfassung:
In Zusammenschau der vorliegenden Befunde und des ausführlichen Gesprächs vom 11.10.2017 ist die Zulassung zum Erwerb der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht zu befürworten.

Hinweise für kraftfahrspezifische Leistungsdefizite, welche einer Erteilung der Lenkberechtigung entgegenstehen würden, finden sich im Rahmen der klinischen Untersuchung nicht.

Auf eine zusätzliche verkehrspsychologische Begutachtung kann somit verzichtet werden.

Empfehlungen:
- Beibehaltung der absoluten Drogenkarenz
- Befristung auf ein Jahr
- Möglichst spontane Aufforderung zur Harnkontrolle auf Cannabis sechs Mal pro Jahr.

[...]

[fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 15. Oktober 2017, Formatierung nicht übernommen]

Im amtsärztlichen Gutachten D G vom 19. Oktober 2017 heißt es unter „Befundwürdigung“:

„Bei der Betreffenden liegt ein Cannabismissbrauch seit dem 14. Lebensj. vor.
Eine Abstinenz besteht seit 4 Monaten.
Durch die beigebrachte aktuelle Laboranalyse ist die Abstinenz momentan bestätigt.

Aufgrund der noch sehr kurzen Abstinenzdauer und der Tatsache, dass erfahrungsgemäß in den ersten 12 – 24 Monaten nach eingeleiteter Abstinenz od. nach Entwöhnungsbehandlung das Rückfallrisiko in alte Konsumationsmuster statistisch gesehen erhöht ist

und in Anlehnung an die psychiatrische fachärztliche Einschätzung, ist aus amtsärztlicher Sicht eine befristete Erteilung der LB f. 12 Monate auszusprechen. ist eine weitere Nachkontrolle notwendig.

Beizubringen sind die Drogenharnanalysen auf Cannabinoid 4x nach Aufforderung durch die Behörde.

Nach der 12monatigen Frist abschließende amtsärztliche Untersuchung und bei entsprechender Bewährung kann eine Aufhebung der Befristungsmaßnahme ins Auge gefasst werden."
[amtsärztliches Gutachten vom 19. Oktober 2017, Formatierung nicht übernommen]

In der Folge wurde dem Bf die Lenkberechtigung befristet bis zum 19. Oktober 2018 erteilt:
In einem Informationsschreiben gemäß § 13 Abs. 1 FSG heißt es:
„Sie haben sich spätestens bis zum 19.10.2018 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: siehe beiliegendes amtsärztliche Gutachten vom 19.10.2017, Dr. F G.
Facharztgutachten für Labormedizin (Leberwerte GGT,GOT,GPT und CD-Tect-Wert lt. amtsärztlichem Gutachten der BH- Wels –Land v.8.11.2011 od. Facharztgutachten für Labormedizin.
V Sie haben sich innerhalb von 12 Monat(en) nach Erteilung der Lenkberechtigung ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und 4 x entsprechende Laborbefund(e) jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Behörde (Zustellung der Aufforderung) dieser persönlich oder per Post im Original vorzulegen:
Drogenharnanalysen auf Cannabinoid, siehe beiliegendes amtsärztliche Gutachten vom 19.10.2017, Dr. F G. [...]"
[Schreiben AS 20 und 21, Formatierung nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 wurde der Bf zur Beibringung eines Drogenharnanalysebefundes aufgefordert. [genanntes Schreiben AS 22]

Am 22. Juni 2018 langte bei der belangten Behörde ein auf Cannabis negativer Befund Dris. T vom 19. Juni 2018 ein. [genannter Befund AS 25]

Darüber hinausgehende Aufforderungen, Drogenharnbefunde beizubringen sind nicht aktenkundig.

Erst im Rahmen des Wiedererteilungsverfahrens brachte der Bf den neuerlich negativen Drogenharnbefund vom 6. Dezember 2019 bei. [AS 31]

Im amtsärztlichen Gutachten D G vom 6. Dezember 2018 findet sich folgende Anmerkung:
„Es zeigt sich ein altersentsprechender AEZ, die Person ist kardiorespiratorisch kompensiert, grob neurologisch sowie kognitiv unauff

keine mediakmente
kein SG Konsum seit ca 1,5 Jahren
Hat FS erst im Mai erworben,daher nur 1 Befund beigebracht
4 waren vorgeschrieben“

Unter „Begründung“ heißt es:
„Die amtsärztliche Untersuchung v. Hr. P L erfolgte aufgrund einer befristeten Erteilung der LB auf 12 Monate nach Cannabismissbrauch.

Es zeigt sich ein altersentsprechender AEZ, die Person ist kardiorespiratorisch kompensiert, grob neurologisch sowie kognitiv unauffällig.

Keine Medikamente – kein SG lt. eig. Angaben seit über 1,5 Jahren

Den FS erst im Mai erworben, daher wurde nur 1 Befund beigebracht – 4 waren vorgeschrieben.
Aktuell legt er einen negativen Drogenharn auf THC v. 13.12.2018 vor.

Aus amtsärztlicher Sicht ist aufgrund der Entscheidung aus 2017 wonach eine zumindest 1 jährige Drogenabstinenz nachweislich notwendig ist, abermalig eine befristete Erteilung der LB f. 12 Monate auszusprechen.

Beizubringen sind die Drogenharnanalysen auf Cannabinoid 3 x nach Aufforderung durch die Behörde.

Nach der 12monatigen Frist bei entsprechender Bewährung nach einer amtsärztlichen Untersuchung Aufhebung der Befristung anzudenken. [...]“
[amtsärztliches Gutachten vom 17. Dezember 2018, Formatierung nicht übernommen]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf in den letzten ca. 21 Monaten, jedenfalls aber bis zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens vom 17. Dezember 2018 gehäuften Missbrauch mit Cannabis begangen hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln, im Wesentlichen also den im Akt erliegenden amtsärztlichen Gutachten, den Laborbefunden und dem fachärztlichen Gutachten D S.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss „Ein Sachverständigengutachten [muss] grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie etwa Zitierung entsprechender Fach-

literatur o.ä. - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn“ (VwGH vom 27. Februar 2015, 2012/06/0063).

Die psychiatrische Stellungnahme erweist sich vor diesem Hintergrund als schlüssig und nachvollziehbar. Sie beinhaltet eine ausführliche Anamnese, die auf einem Gespräch mit dem Bf fußt. Die Diagnose und Stellungnahme erweist sich für den Laien als nachvollziehbar. Der Psychiater legt ausführlich und schlüssig dar, warum er dem Bf glaubt, dass er abstinent ist und zieht nachvollziehbar seine medizinischen Schlüsse. Im Ergebnis ergibt sich das Bild eines Jugendlichen, der in der Vergangenheit (arg.: z.N.), in sehr jungen Jahren gehäuft Cannabis missbraucht hat, jedoch seit 4 Monaten vor dem Gespräch abstinent und nicht süchtig ist. Hinweise darauf, dass dies heute nicht mehr der Fall ist, haben sich nicht ergeben und folgt auch der Amtsarzt in seinem Gutachten vom 19. Oktober 2017 der geäußerten Einschätzung.
Das amtsärztliche Gutachten vom Oktober 2017 kann angesichts des weitgehenden Basierens auf der fachärztlichen Stellungnahme noch als schlüssig erachtet werden. Es erscheint nachvollziehbar, dass angesichts der erst kurzen Phase einer Drogenkarenz und des nicht lange zurückliegenden gehäuften Missbrauchs die Befristung und die Überwachung des Bf als erforderlich erachtet wurde.

Von einem schlüssigen Gutachten kann in Bezug auf jenes vom 17. Dezember 2018 aber nicht gesprochen werden.
Das Gutachten stützt sich primär auf dem Umstand des Fehlens dreier Harnbefunde. Hier ist zunächst anzumerken, dass dem Bf die Beibringung von Drogenharnbefunden auf Abruf vorgeschrieben worden war und es nicht in seiner Sphäre liegt, wenn ihn die belangte Behörde nur ein einziges Mal zur Beibringung auffordert und zwar auch dann nicht, wenn er seine Lenkberechtigung erst spät erwirbt. Der Bf war nur nach entsprechender Aufforderung zu Beibringung von Harnbefunden verpflichtet. Es kann also keine Rede davon sein, dass er vier Befunde beizubringen hatte.
Wie in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird sind Kontrolluntersuchungen nach der Judikatur des VwGH, etwa v. 24. Mai 2011, 2010/11/0001, zulässig, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach

deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Im vorliegenden Fall sind gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV eine Befristung und Auflagen unter der Voraussetzung zulässig, dass der Bf suchtmittelabhängig war oder gehäuften Missbrauch begangen hat, sodass es diesbezügliche konkrete Feststellungen die auf das amtsärztliche Gutachten zu stützen sind. Den Verdacht einer aktuellen Suchtmittelabhängigkeit (§ 14 Abs. 1 FSG) scheint die belangte Behörde nicht zu hegen und ergeben sich schon aus der psychiatrischen Stellungnahme keine Hinweise auf eine Suchterkrankung (arg. „...Kriterien für ein abhängiges Konsummuster sind nicht erfüllt“).

Was die zumindest im Raum stehende heute ca. 21-monatige Drogenabstinenz (dem entgegenstehende Feststellungen können dem angefochtenen Bescheid und dem amtsärztlichen Gutachten nicht entnommen werden) des Bf betrifft, ist auf die Judikatur des VwGH zu verweisen, nach welcher etwa bei 24-monatiger Drogenabstinenz kein Grund mehr vorliegt, einen Rückfall als wahrscheinlich anzunehmen (VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152) und die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV bei mittlerweile länger zurückliegendem Suchtmittelmissbrauch nicht mehr gerechtfertigt ist (vgl. VwGH 24. April 2007, 2006/11/0090). Hier ist insbesondere auf das Vorgutachten des Amtsarztes zu verweisen, in welchem er die mögliche unbefristete Erteilung bereits „ins Auge fasste“ und auf ein erhöhtes Rückfallrisiko zwischen 12 und 24 Monaten hinwies. Insofern hätte es im Gutachten vom Dezember 2018 schlüssiger Ausführungen bedurft, warum der Amtsarzt seiner Annahme im Jahr zuvor nicht folgt und nun doch eine weitere Befristung auf ein Jahr als erforderlich ansieht.

Dennoch trifft das vorliegende aktuelle amtsärztliche Gutachten keine Aussagen zu einem allfälligen gehäuften Missbrauch und seiner allfälligen Relevanz in Bezug auf einen Rückfall, insbesondere nicht zur selbst dargelegten zeitlichen Komponente (12 – 24 Monate). Im Ergebnis stützt sich das amtsärztliche Gutachten lediglich auf den Umstand, dass der Bf nur eine einzelne Drogen-harnanalyse (tatsächlich sind es 2) anstatt der vom Amtsarzt empfohlenen 4 vorgelegt hat. Dieser Umstand ist aber nicht geeignet Aussagen über den Gesundheitszustand des Bf zu treffen und kann deshalb nicht Grundlage für eine Befristung oder die Erteilung von Auflagen sein. Fachliche Aussagen zur Relevanz der Harnanalyse oder der Aussagekraft und warum zwei anstatt vier Befunde einen derart großen Unterschied machen, fehlen überdies. Insbesondere legt der Amtsarzt weder dar, warum das vom Bf unbeeinflussbare Fehlen der Hälfte der gewünschten Drogenharnbefunde eine weiter Befristung von einem Jahr und die Beibringung weiterer vier Drogenharnbefunde zur Folge haben muss, noch finden sich im Gutachten irgendwelche Aussagen dazu, welchen Eindruck der Bf auf den Amtsarzt gemacht hat.

Neben dem Umstand, dass das vorliegende Gutachten keinerlei Aussagen zu den relevanten Tatbestandsmerkmalen des § 14 FSG-GV trifft basiert es aber auch auf einer unzureichenden Sachverhaltsaufnahme, zumal § 14 Abs. 5 FSG-GV im Falle der Annahme eines relevanten gehäuften Missbrauchs zwingend die Beibringung

einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erfordert. Geht der Amtsarzt also weiterhin davon aus, dass beim Bf ein relevanter gehäufter Missbrauch vorliegt (was entsprechend zu begründen wäre) wäre der Bf zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aufzufordern gewesen, die dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde zu legen gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund erweist sich das vorliegende amtsärztliche Gutachten entgegen der von der belangten Behörde ohnehin unbegründet gelassenen Ansicht als nicht schlüssig.

Die gutachtlichen Erläuterungen des Amtsarztes sind insgesamt, insbesondere was eine Abhängigkeit oder den gehäuften Missbrauch, die Notwendigkeit der Verlaufsbeobachtung und der erforderlichen Kontrolluntersuchungen betrifft, als in hohem Maße ergänzungsbedürftig zu erachten, weil diese kein hinreichendes Sachverhaltssubstrat bieten, welches das von der belangte Behörde gewählte Ergebnis zu tragen geeignet wäre. Es fehlt insgesamt an der Nachvollziehbarkeit, zumal aus den Feststellungen (Befund; eine Diagnose, etwa ob der Bf aktuell abhängig ist oder dies war oder gehäuften Missbrauch begangen hat, fehlt) nicht ableiten lässt, wie der Amtsarzt aufgrund seines Befundes zu den Ergebnissen seiner Beurteilung (Gutachten im engeren Sinn) kommt. Es bietet nicht das erforderliche Sachverhaltssubstrat, welches der belangten Behörde die Basis für eine fundierte Entscheidung bieten könnte.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick

auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.1.2. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

"Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
"Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

„Wie sich aus dem E vom 20. März 2001, 2000/11/0264, ergibt, sind die Zeitabstände zwischen Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen. Dazu kommt, dass, wie der VwGH in dem inzwischen ergangenen Erkenntnis vom 11. November 2015, Ra 2015/11/0072, ausgesprochen hat, auch die Gründe für häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen - in der Mitte und am Ende der Befristungszeit - darzulegen sind.“ (VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099)

„[...]Der in der Vergangenheit liegende Suchtmittelmissbrauch einer Person vermag im Hinblick darauf, dass diese mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, die Anwendung des Paragrafen 14 Abs. 5 FSG-GV nicht zu rechtfertigen (E 24. April 2007, 2006/11/0090 ZVR 2007/219). Liegt im Zeitpunkt der

Erlassung des B, mit dem die LB auf ein Jahr befristet wird und monatlich Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden, eine 24-monatige Drogenabstinenz dieser Person vor, gibt es keinen Grund mehr, einen Rückfall dieser Person als wahrscheinlich anzunehmen. VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152 ZVR 2008/233. (*Grundtner/Pürstl,* FSG[6] (2015) § 14 FSG-GV, E3)

III.1.3. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargestellt, entspricht das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid stützt, den genannten Vorgaben des VwGH nicht. Es trifft schon keinerlei Aussagen zum Krankheitsbild des Bf. Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes leidet das Gutachten vielmehr an Begründungsmängeln, sodass es ohne nähere Erörterungen und Ergänzungen im aufgezeigten Sinn nicht Grundlage für eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung des Bf noch für die Erteilung von Auflagen zu bilden vermag. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die belangte Behörde, als Rechtskundige, dem Amtsarzt, der ihr Hilfsorgan ist, keinen Rahmen vorgegeben und ihm keine konkreten Sachverhaltsfragen gestellt hat. So wäre es etwa an ihr gewesen, den Amtsarzt dahin zu befragen, inwieweit der weit in der Vergangenheit liegende gehäufte Missbrauch des Bf vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur und des Aussagen des Amtsarztes im Gutachten von Oktober 2017 noch von Relevanz ist und wären diese Fragen vom Amtsarzt nachvollziehbar zu begründen gewesen. Im Falle der Annahme eines heute noch relevanten gehäuften Missbrauchs, wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf aufzufordern eine befürwortende fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen, die diesfalls Voraussetzung für eine Erteilung der Lenkberechtigung wäre.

Der erforderliche Sachverhalt ist aber in den für das Verfahren wesentlichen Teilen gänzlich unermittelt geblieben.

III.2.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte

gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.2.3. Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides haben den Charakter einer bloßen Leerformel (vgl. dazu Punkt III.2.4.). Der Amtsarzt hat im vorliegenden Fall nicht einmal die erforderlichen Mindestfeststellungen, hier die Frage des Vorliegens eines gehäuften Missbrauchs, getroffen. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Im behördlichen Verfahren ist diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung unterblieben, obwohl das Gutachten kein ausreichendes Substrat für die Entscheidung bietet. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde den Amtsarzt etwa aufzufordern haben, schlüssig darzulegen, ob und warum beim Bf ein gehäufter Missbrauch vorlag (§ 14 Abs 5 FSG-GV) und inwieweit dieser heute noch von Relevanz ist. Die belangte Behörde wird auf dieser Basis zu entscheiden haben, ob vom Bf die Beibringung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zu verlangen sein wird und wird der Amtsarzt in der Folge ein schlüssiges Gutachten zu erstatten haben. Insbesondere wird, im Falle der neuerlichen Befristung unter Auflagen, eine nachvollziehbare Begründung zum Ausmaß und der Anzahl der Kontrolluntersuchungen und zur Befristungsdauer erforderlich sein.

Die belangte Behörde hat den maßgebenden Sachverhalt im Ergebnis, indem sie lediglich das nicht schlüssige und unvollständige amtsärztliche Gutachten ohne nähere Prüfung auf dessen Plausibilität der Entscheidung zugrunde legte, im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs, Erforderlichkeit einer fachärztlichen Stellungnahme etc.) nicht, bestenfalls ansatzweise ermittelt. Die vorliegenden Ermittlungsergebnisse erweisen sich als untauglich.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits mehrfach untersucht und kann seine ergänzenden Erläuterungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund stützen. Der Fall und

dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

III.2.4. Begründungspflicht

Die belangte Behörde darf im Übrigen darauf hingewiesen werden, dass ein Bescheid gemäß § 58 Abs. 2 AVG grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw „inhaltsleere“ (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder „leerformelartige“ (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457). [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Der vorliegende Bescheid wird diesen Kriterien nicht im Ansatz gerecht. Ihm fehlt jede Begründung. Der Bescheid zählt lediglich einzelne gesetzliche Bestimmungen auf. Die für das Verfahren wesentlichen, z.B. § 14 FSG-GV fehlen. Die belangte Behörde hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, die Führerscheinnummer in den Spruch einzukopieren, hat keine Feststellungen getroffen und auf jegliche rechtliche Beurteilung verzichtet. Die Beweiswürdigung ist nach dem oben Gesagten unrichtig. Die Begründung hat im Rahmen der rechtlichen Beurteilung insbesondere Ausführungen zu enthalten, warum die Behörde aufgrund des Ergebnisses eines Gutachtens zum spruchmäßig festgestellten Ergebnis gelangt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur

Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Auch sonst hat sich das Verwaltungsgericht auf die im Erkenntnis ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl